

Gemeinde Oppenweiler
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 12
71570 Oppenweiler

Das Einwohnermeldeamt ist wie folgt
zu erreichen:

Telefon: 07181 484 28 oder 34
E-Mail: hauptamt@oppenweiler.de

Anzeige

eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG)

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass ist **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes** zu erstatten.

Besonderer Anlass (z. B. Jahresfeier, Traditionsfest, Hocketse, Festzug, Sportveranstaltung usw.)			
Ort (genaue Anschrift, ggfs. Lageplan)			
Zeitraum			
Datum	Uhrzeit		
	von	bis	
	von	bis	
	von	bis	
Verein/Organisation			
Verantwortliche Person/en mit ladungsfähiger Anschrift sowie Mobilnummer oder E-Mail-Adresse			
Name	Vorname	Anschrift	Mobil/E-Mail
2. Person optional			
Speisen/Getränke			
Speisen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	

Fliegende Bauten			
Festzelt		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		Maße:	
		m x	m
Besucherzahl			
Voraussichtliche Besucherzahl			
Toiletten			
Anzahl Damentoiletten	Anzahl Herrentoiletten	Anzahl Behindertentoiletten	Anzahl Toilettenwagen
Musikalische Darbietungen			
ja <input type="checkbox"/>	Datum:	Uhrzeit von	bis
	Datum:	Uhrzeit von	bis
	Datum:	Uhrzeit von	bis
nein <input type="checkbox"/>			
Eventuelle Besonderheiten			

Datum	Unterschrift

Hinweise:

Es erfolgt keine Bestätigung über den Eingang einer vollständig erstatteten Anzeige durch das Bürgermeisteramt Oppenweiler .

Wer eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Anzeige ersetzt nicht eventuell erforderliche Anträge wie:

- Antrag auf Straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1, 1a und 6 StVO (Sperrungen von Straßen und Plätzen im öffentlichen Verkehrsraum oder anderer verkehrsbeschränkender Maßnahmen - zur Durchführung von Arbeiten oder Veranstaltungen)
- Antrag auf Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG (Sondernutzung für Baustellen, Bauarbeiten, Veranstaltungen)
- Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Plakatierung)
- Antrag auf Nutzung eines öffentlichen Gebäudes der Gemeinde Oppenweiler

Allgemeine Hinweise:

1. Die auf den Gaststättenbetrieb anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verboten ist insbesondere die Abgabe von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genussmitteln an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Nicht zulässig ist die Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene.
Des Weiteren dürfen Minderjährige grundsätzlich nur beim Ausschank/Verkauf von Alkohol eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person diesen lückenlos überwacht. Die erwachsene Person hat die Aufsichtspflicht und haftet im Falle von unzulässiger Abgabe oder Eigenkonsum. Völlig ausgeschlossen ist der Ausschank/Verkauf solchen Alkohols durch Minderjährige, den sie aufgrund der Altersbeschränkung nach § 9 des Jugendschutzgesetzes selbst nicht konsumieren dürfen.
2. Preisgünstigere alkoholfreie Getränke: Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist im Sinne der gaststättenrechtlichen Vorschriften nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Darüber hinaus sollen alle alkoholfreien Getränke, die im Handel zu einem niedrigeren Preis als Bier bezogen werden können, entsprechend billiger abgegeben werden.
3. Lebensmittel sind hygienisch einwandfrei zu lagern, zuzubereiten und abzugeben.
4. Leicht erreichbare nach Geschlechtern getrennte Toiletten in ausreichender Zahl sind vorzuhalten.
5. Grundsätzlich darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
6. Veranstaltungen auf öffentlicher Straßenfläche dürfen nur im Umfang der straßenrechtlichen Ausnahme genehmigung durchgeführt werden.
7. Durch den Gaststättenbetrieb dürfen weder ruhestörender Lärm noch sonstige Beeinträchtigungen der Anwohner oder der Öffentlichkeit verursacht werden (auf die TA-Lärm wird verwiesen).
8. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung wird empfohlen.
9. Der Veranstalter wird durch diese Hinweise von der sorgfältigen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, nicht befreit. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.
10. Die angefügten Merkblätter sind zu beachten.